Stadt Würselen

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 I "Am Weiweg"

Umweltbericht (Teil B der Begründung)

Umweltbericht zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 I "Am Weiweg" der Stadt Würselen als Teil B der Begründung

---

Auftraggeber:

Stadt Würselen
Fachdienst Stadtplanung, Umwelt und Wohnen
Morlaixplatz 1

52146 WÜRSELEN

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung GmbH
LANDSCHAFT !
Landschaftsarchitekten AKNW
Bachstraße 22 52066 Aachen
Tel (0241) 50 00 67 Fax (0241) 50 99 95
mail@landschaft-ac.de

Bearbeitung:
P. Aubry
N. Rath

Aufgestellt im Juli 2021

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 1

1.1 INHALT UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS 1

1.2 ZIEL DES UMWELTSCHUTZES 1

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 5

2.1 BESTANDSSITUATION 6

2.1.1 Bestand: Tiere und Pflanzen 8

2.1.2 Bestand: Fläche 8

2.1.3 Bestand: Boden 8

2.1.4 Bestand: Wasser 9

2.1.5 Bestand: Luft und Klima 9

2.1.6 Bestand: Landschaft 9

2.1.7 Bestand: biologische Vielfalt 9

2.1.8 Bestand: Natura 2000-Gebiete 10

2.1.9 Bestand: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 10

2.1.10 Bestand: Kulturgüter und sonstige Sachgüter 10

2.1.11 Bestand: Emissionen, Abfälle und Abwässer 10

2.1.12 Bestand: erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Energie-nutzung 10

2.1.13 Bestand: Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fach-pläne 11

2.1.14 Bestand: Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union 11

2.1.15 Bestand: Wechselwirkungen 11

2.2 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DER NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 11

2.3 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG 11

2.3.1 Prognose: Tiere und Pflanzen 11

2.3.2 Prognose: Fläche 12

2.3.3 Prognose: Boden 12

2.3.4 Prognose: Wasser 13

2.3.5 Prognose: Luft und Klima 13

2.3.6 Prognose: Landschaft 13

2.3.7 Prognose: biologische Vielfalt 13

2.3.8 Prognose: Natura 2000-Gebiete 14

2.3.9 Prognose: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit 14

2.3.10 Prognose: Kulturgüter und sonstige Sachgüter 14

2.3.11 Prognose: Emissionen, Abfälle und Abwässer 14

2.3.12 Prognose: erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Energie-nutzung 15

2.3.13 Prognose: Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fach-pläne 15

2.3.14 Prognose: Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union 15

2.3.15 Prognose: Wechselwirkungen 15

2.4 VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 15

2.5 PLANUNGSALTERNATIVEN 16

2.6 SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN 17

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 18

3.1 HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN, FEHLENDE KENNTNISSE UND PRÜFMETHODEN ODER TECHNISCHE LÜCKEN 18

3.2 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN 18

3.3 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 18

4 LITERATURVERZEICHNIS 21

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans

Die AWA Entsorgung GmbH betreibt am Am Weiweg in Würselen eine Kompostierungs- und Vergärungsanlage. Der Betrieb liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 I der Stadt Würselen (Stand: 6. Änderung 2015) [i], der neben gegliederten Gewerbegebieten auch Festsetzungen zur Eingrünung und zum ökologischen Ausgleich beinhaltet (Festsetzung privater Grünflächen).

Seitens der AWA Entsorgung GmbH ist vorgesehen, die betrieblichen Einrichtungen in Richtung Süden zu erweitern. Dem steht die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf dem südlich angrenzenden Grundstück entgegen, welche im Rahmen der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 I [ii] hier festgesetzt wurde. Zur planungsrechtlichen Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Ziel des aktuellen Bauleitplanverfahrens ist es daher, im Rahmen der 7. Änderung die bestehende Grünfläche nach Süden zu verschieben und angrenzend an den bestehenden Betriebsbereich ein Gewerbegebiet festzusetzen.

1.2 Ziel des Umweltschutzes

Neben dem Baugesetzbuch (BauGB) [iii] als gesetzliche Grundlage der Bauleitplanung sind zu den maßgeblichen umweltbezogenen Belangen der Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 6 Ziff. 7 und § 1a BauGB) verschiedene Fachgesetze wie auch Fachpläne zu beachten.

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, welche für den o. g. Bebauungsplan von Bedeutung sind, dargestellt. Im Weiteren wird erläutert, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden.

Baurecht/Raumordnung/Bauleitpläne
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Ein wesentliches umweltrelevantes Ziel des BauGB und der Raumordnung ist der sparsame Umgang mit Grund und Boden.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Die geplante Erweiterung der vorhandenen Kompostierungs- und Vergärungsanlage in südlicher Richtung erfolgt innerhalb eines seit 40 Jahren existierenden Gewerbegebietes mit entsprechenden Vorbelastungen (Rechtskraft B-Plan Nr. 105 I). Durch den Tausch der Gewerbe- mit einer Grünfläche erfolgen keine zusätzlichen Inanspruchnahmen an Grund und Boden.

Wasserrecht
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Ziel des Gesetzgebers ist es, Wasser vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Das häusliche und gewerbliche Schmutzwasser wird im Mischwassersystem über einen Schmutzwasserkanal im öffentlichen Straßenraum des Plangebiets mit Anschluss an eine Kläranlage gereinigt. Niederschlagswasser kann innerhalb der privaten Grünfläche zur Versickerung gebracht werden. Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Wasserhaushalt.

Immissionsschutzrecht
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Der Erhalt einer bestmöglichen Luftqualität ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu gewährleisten. Insbesondere der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z. B. Luftverunreinigungen, Schall, Gerüche) und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist zu berücksichtigen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Das Plangebiet wird hinsichtlich seines Emissionsverhaltens gegliedert. Aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes und damit der Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Umgebung des Plangebiets werden in Abhängigkeit des Abstandes zu schützenswerten Nutzungen Anlagen der Abstandsklassen I bis IV der Abstandsliste des Abstandserlasses NRW, Anlage 1 zum RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 6.6.2007 (SMBl. NRW. 283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten ausgeschlossen.

Naturschutzrecht
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft sind auf Dauer zu sichern.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Die vom Bebauungsplan überplanten Flächen sind aufgrund der Vorbelastungen durch das Gewerbegebiet und die umgebende Verkehrsinfrastruktur sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung nur von verhältnismäßig geringem Wert für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Durch die geplanten Begrünungsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes werden die negativen Wirkungen der baulichen Entwicklung minimiert.

Bodenschutzrecht
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Der Boden als wesentlicher und nicht vermehrbarer Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB und des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) [iv] einem besonderen Schutz. Mit Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Zum schonenden Umgang mit Boden gehört auch, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die in § 2 BBodSchG benannten Bodenfunktionen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet werden Gewerbe- und Grünflächen in ihrer Lage getauscht und in ihrer Ausdehnung nicht relevant verändert. Alle Flächen sind aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbelastet. Innerhalb der Grünflächen kann sich zukünftig der Boden ungestört entwickeln.

Abfallrecht
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [v] ist bei der Entwicklung des Gebiets darauf zu achten, dass der Umgang mit Abfällen den Grundsätzen der Nachhaltigkeit folgt. Dazu sind die Prinzipien der Vermeidung und stofflichen Wiederverwertung zu beachten.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Abfälle entstehen bei der Entwicklung oder der späteren Nutzung des Gebietes. Diese Abfälle sind vom jeweiligen Verursacher bzw. Verantwortlichen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend zu entsorgen. Der rechtlich korrekte Umgang mit den später anfallenden gewerblichen Abfällen ist durch die Zulassung der Betriebe bzw. Nutzungen geregelt.

Klimaschutzrecht und Energieeinsparung/ -versorgung
Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:
Die Energieversorgung ist regionsspezifisch so auszugestalten, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden.

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

In Nordrhein-Westfalen gilt seit dem 29. Januar 2013 das Klimaschutzgesetz NRW [vi]. Es richtet sich unter anderem an die Gemeinden in NRW. Gemäß dem Gesetz soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden, um die völkerrechtlich verbindlichen Klimaschutzziele von Paris, welche in der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen vereinbart wurden, zu erreichen. Die Gemeinden erstellen Klimaschutzkonzepte, in denen diese Klimaschutzvorgaben umgesetzt werden.
Die Stadt Würselen hat ein "Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept" im Jahr 2010 [vii] aufgestellt. Für das Handlungsfeld "Bauen und Wohnen" wurde unter der Maßnahme BW-4 "Klimaschutz im Städtebau – Bebauungspläne" diverse Vorgaben entwickelt. Zum Teil sind diese auf Gewerbegebiete anwendbar (z. B. Nutzung von erneuerbaren Energien, sowie Festsetzung von höheren Energiestandards in Grundstücksverträgen).

Bauleitplanerische Berücksichtigung:
Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 105 I erlangte im Oktober 1980 erstmalig Rechtskraft. Die von der 7. Änderung betroffenen Flächen sind erstmalig im Rahmen

der 2. Änderung, welche 1998 Rechtskraft erlangte, überplant worden. Da die textlichen Festsetzungen aktuell nicht geändert werden, werden die Entwicklungen der letzten Jahre im Hinblick auf Klimaschutz und Energieeinsparung/ -versorgung nicht explizit berücksichtigt. Die geplante Bebauung ist selbstverständlich entsprechend den aktuellen gesetzlichen Anforderungen an Energieverbrauch und Nutzung von erneuerbaren Energien zu errichten.

Nachhaltigkeitsstrategie

Vorhabensrelevante Ziele des Umweltschutzes:

Die Bundesregierung will den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 von zurzeit ca. 66 Hektar auf unter 30 Hektar pro Tag verringern. Der Klimaschutzplan 2050 [viii] des Bundesumweltministeriums gibt die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland vor. In diesem Plan strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an. Damit hat die Bundesregierung eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen.

Die Stadt Würselen hat sich mit Beschluss des Rates vom März 2003 zu gesonderten Umweltleitlinien [ix] bekannt. Unter Punkt 2 der Leitlinie spricht sich die Stadt zum Beispiel für eine kontinuierliche Verringerung des Ressourcenverbrauchs, insbesondere im Bereich Energie, die schonende Bodennutzung sowie geringere Umweltauswirkungen (z. B. Emissionen) aus.

Bauleitplanerische Berücksichtigung:

Die Festsetzungen für das Gewerbegebiet sehen eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 vor. Damit sollen die Grundstücksflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben maximal genutzt werden können und somit ein flächensparender Umgang mit Grund und Boden erreicht werden. Im Rahmen der 7. Änderung werden bereits überplante Fläche nur in ihrer Lage verändert und es ergeben sich somit keine zusätzlichen Inanspruchnahmen.

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird nicht auf Ebene des Bebauungsplans vorgegeben. Auf Basis des Baugenehmigungsverfahrens wird die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung von Energieeffizienzvorgaben und Nutzung von erneuerbaren Energien geprüft.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die im Folgenden im Umweltbericht durchgeführte Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Bebauungsplans gemäß den Festsetzungen für den B-Plan Nr. 105 I hat gemäß der Anlage 1 BauGB nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB folgenden Untersuchungsumfang:

1. Eine Einleitung mit folgenden Angaben:

a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben;

b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. Eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:

a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;

b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge

aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,

bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,

cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,

dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,

ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,

hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,

b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,

c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage,

d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

2.1 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt nördlich der Innenstadt Würselens und des Gewerbegebiets Pützbenden/Weiweg. Es hat eine Größe von etwa 1,35 ha und umfasst die Flurstücke 103, 104, 110 sowie Teile der Flurstücke 97, 102, 105, 111, 112 und 115 der Flur 8, Gemarkung Würselen. Der Geltungsbereich liegt östlich der Straße "Am Weiweg". Seine Ausdehnung von Nordost Richtung Südwest beträgt zwischen 80 und 90 m, von Nordwest Richtung Südost zwischen 145 und 155 m. Der Geltungsbereich ist so gewählt, dass die Flächen der geplanten Betriebserweiterung von Nord nach Süd enthalten sind.

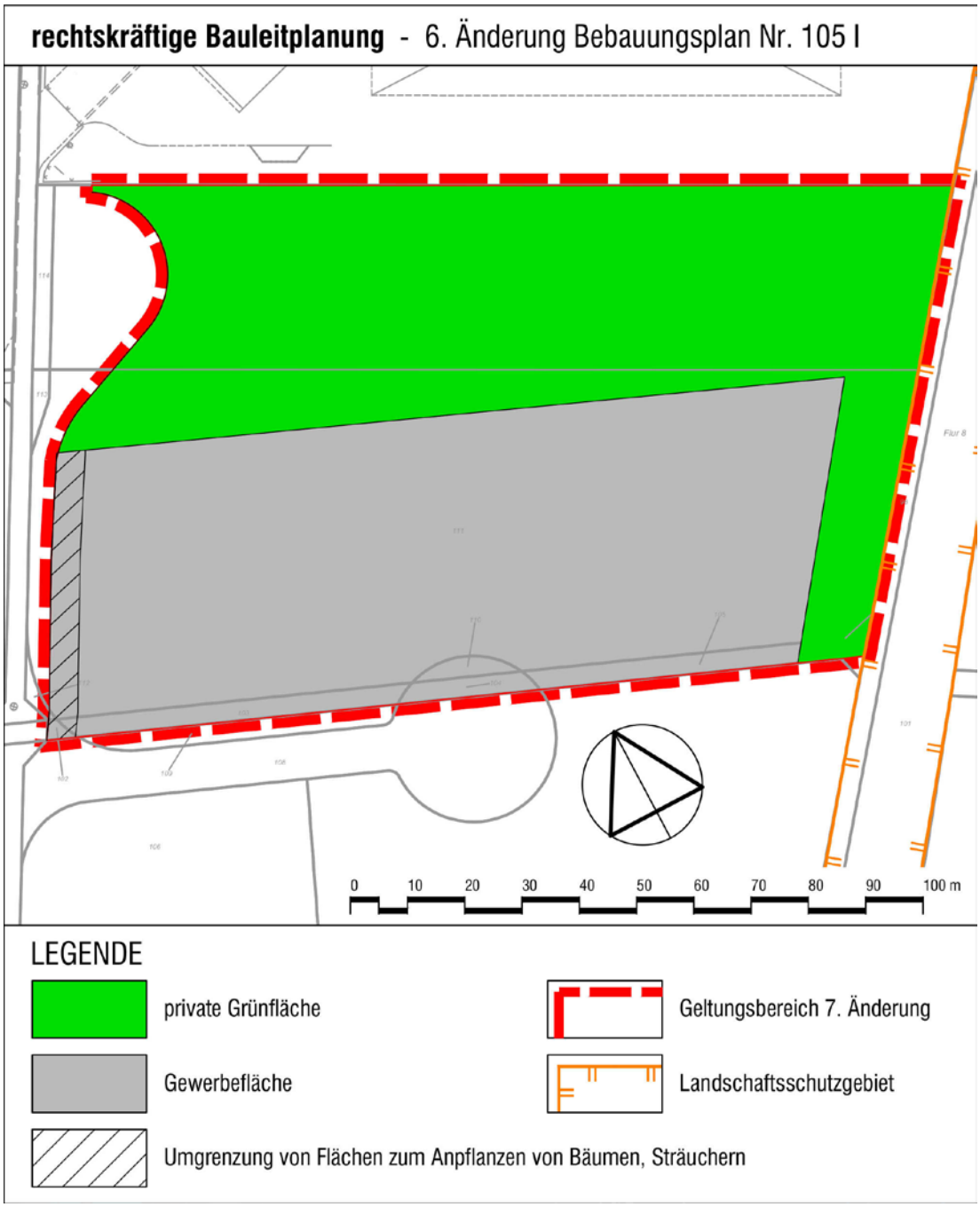

Abb. 1: Bestand: rechtskräftiger Bebauungsplan – 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 105 I

Die gewerbliche Nutzung der Flächen nördlich der Innenstadt von Würselen basiert auf dem Bebauungsplan Nr. 105 I "Gewerbegebiet Weiweg/Pützbenden" [x], welcher im Oktober 1980 Rechtskraft erlangte. Im Rahmen der 2. Änderung wurden, die von der 7. Änderung betroffenen Flächen erstmalig überplant (Rechtskraft 1998) [xi]. Die im Plangebiet vorhandene Grünfläche wurde im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 105 I [xii] festgesetzt, um dem durch den Plan bedingten Kompensationsbedarf gerecht zu werden. Die letztgültige Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen der 6. Änderung [xiii]. Hierbei wurde die Flächen südlich der Kompostierungsanlage der AWA Entsorgung GmbH geändert.

2.1.1 Bestand: Tiere und Pflanzen

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung [xiv] wurde das Potential für das vorkommende Artenspektrum anhand der aktuellen Biotop- und Habitatausstattung im Rahmen einer Begehung der in Anspruch zu nehmenden Flächen überprüft.

Die zu betrachtenden Flächen befinden sich innerhalb des Gewerbegebietes "Am Weiweg" in Würselen. Es handelt sich um eine Ackerfläche, die gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan als Gewerbefläche ausgewiesen ist und einen ca. 8 Jahre alten Gehölzbestand (Ausgleichsfläche für eine frühere Erweiterung der bestehenden Kompostierungsanlage) aufweist.

Aufgrund der im Umfeld bereits vorhandenen Gewerbeflächen sowie der angrenzenden Gehölzbestände entlang der ehemaligen Bahntrasse ist die landwirtschaftliche Fläche stark isoliert, so dass typische Ofenlandarten keinen geeigneten Lebensraum vorfinden.

Die Gehölzfläche (Ausgleichsfläche) stellt für Gebüsch bewohnenden Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Aufgrund des genannten Alters des zu betrachtenden Gehölzbestandes befinden sich auf der Fläche keine geeigneten Habitatbäume (Höhlen- / Horstbäume). Aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur eignet sich die Gehölzfläche potenziell als Lebensraum für die Haselmaus. Im Rahmen der Begehung konnte jedoch festgestellt werden, dass geeignete Winterverstecke in Bodennähe fehlen. Potenzielle Überwinterungsflächen befinden sich entlang der Bahntrasse sowie auf dem Betriebsgelände der BHR GmbH. Weitere Gehölzflächen sind im näheren bzw. weiteren Umfeld nicht vorhanden, so dass eine Besiedelung der Gehölzflächen durch die Haselmaus aufgrund der isolierten Lage unwahrscheinlich ist.

Arten aus der Gruppe der Amphibien bzw. Reptilien finden auf der zu betrachtenden Fläche keine geeigneten Lebensräume vor.

2.1.2 Bestand: Fläche

Die vom Bebauungsplan Nr. 105 I überplanten Flächen weisen derzeit keine Versiegelung auf, obwohl die Ausweisungen des rechtskräftigen B-Plans eine Versiegelung zulassen. Im Umfeld treten aufgrund der zulässigen Nutzung als Gewerbegebiet bereits heute sehr hohe Versiegelungsgrade auf.

2.1.3 Bestand: Boden

Der Bodentyp des betrachteten Planungsgebietes ist Parabraunerde, z.T. Pseudogley-Parabraunerde aus Löß über Sand, Kies und Geröllen der Haupt- oder Mittelterrasse. Die Bodenart ist schluffiger Lehm [xv].

Der Boden tritt großflächig in ebenen und flachwelligen Lagen der Jülicher Börde, des Aachener Hügellandes und am Vennrand auf. Die Böden sind mit Bodenwertzahlen von 70 bis 90 als sehr ertragreich einzustufen. Die Bearbeitbarkeit ist nur nach starken Niederschlägen und bei Staunässe erschwert. Die Böden besitzen eine hohe Sorptionsfähigkeit, eine hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere Wasserdurchlässigkeit

und im Allgemeinen einen ausgeglichenen Wasser- und Lufthaushalt. Sie sind empfindlich gegen Bodendruck.

Innerhalb des Änderungsbereichs besteht der Verdacht auf das Vorkommen von Kampfmitteln. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind.

2.1.4 Bestand: Wasser

Im betrachteten Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer.

2.1.5 Bestand: Luft und Klima

Makroklimatisch ist die Region durch ein gemäßigtes, atlantisches Klima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern geprägt.

Mikroklimatisch führen die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sowie die vorhandenen Flächenversiegelungen der Gewerbeflächen zu einer Aufheizung der bodennahen Luftschicht. Versiegelte Flächen führen tagsüber zur Aufheizung, nachts zu Abstrahlung und tragen somit zur Veränderung des lokalen Klimas bei.

2.1.6 Bestand: Landschaft

Der Untersuchungsraum vermittelt das Bild einer stark anthropogen genutzten Landschaft durch die bereits bestehende gewerbliche Nutzung mit den anbindenden Verkehrsachsen, sowie der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Landschaftsbild im Betrachtungsbereich wird in Richtung Osten durch die dicht bewachsene ehemalige Bahntrasse und in Richtung Süden durch die begrünte Aufwallung um einen Recycling-Betrieb begrenzt. In Richtung Westen und Norden bestimmen die ungegliederten landwirtschaftlichen Flächen das Bild, hier bilden die Baumreihen entlang der B 57 gliedernde Elemente. In größerer Entfernung prägen die drei Windenergieanlagen zwischen dem Gewerbegebiet und der L 223 sowie Bergehalden im Süden von Alsdorf das Landschaftsbild.

Der Betrachtungsbereich befindet sich in größerer Entfernung von Wohngebieten, daher ist die Naherholungsfunktion eher von untergeordneter Bedeutung.

Auf der östlichen Seite, hinter der ehemaligen Bahntrasse, befindet sich ein Modellflugplatz, der als Einrichtung für die Erholung anzusehen ist.

2.1.7 Bestand: biologische Vielfalt

Bedingt durch die zahlreichen Vorbelastungen durch die intensiven menschlichen Nutzungen im Umfeld, wie z. B. Gewerbegebiet, Verkehrsachsen, Landwirtschaft und Windenergieanlagen ist von einer stark eingeschränkten biologischen Vielfalt für die Flora und Fauna bei der Ausstattung des Naturraumes auszugehen.

2.1.8 Bestand: Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Flächen, die als FFH- (Fauna-Flora-Habitat) und/oder Vogelschutz-Gebiete entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates [xvi] bzw. der Richtlinie 2007/147/EG des Europäischen Parlamentes [xvii] ausgewiesen sind.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet liegt westlich in einer Entfernung von ca. 1,8 km. Es handelt sich um das Natura 2000-Gebiet "Wurmtal" (DE-5202-301).

2.1.9 Bestand: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Umfeld des Bebauungsplangebietes befinden sich keine schützenswerten Nutzungen oder Wohngebiete. Das nächstgelegene Wohngebiet (Würselen-Elchrath) liegt südlich in einer Entfernung von ca. 580 m.

2.1.10 Bestand: Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Rahmen der Entwicklung des Gewerbegebietes ist in der Vergangenheit keine Prospektion im Hinblick auf archäologische Bodenfunde durchgeführt worden und somit liegen hierzu keine Informationen vor.

2.1.11 Bestand: Emissionen, Abfälle und Abwässer

Bedingt durch die starken Vorbelastungen durch die Verkehrsinfrastruktur im Umfeld (B 57, L 223, K 30) ist von einem erhöhten Emissionsniveau im Vergleich zu sonstigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Außenbereich auszugehen.

Die Abfälle des Gewerbegebietes werden entsprechend der gültigen Regelwerke über die bekannten Entsorgungswege fachgerecht einer Wiederverwendung zugeführt.

Das Gewerbegebiet ist an das Mischwassersystem der Kläranlage Euchen angeschlossen. Aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Starkregenereignissen wird die Kläranlage derzeit ertüchtigt. Die an das Kanalnetz anzuschließenden Flächen sind so zu bemessen, dass keine Verschärfung der gewässerökologischen Verhältnisse und Hochwassergefahren eintritt.

2.1.12 Bestand: erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Auf einem Gebäude der AWA Entsorgung GmbH sowie auf weiteren Gebäuden im Gewerbegebiet sind Photovoltaikanlagen zur Gewinnung von elektrischer Energie installiert.

Nördlich des Gewerbegebietes stehen drei Windenergieanlagen.

2.1.13 Bestand: Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fachpläne

Innerhalb des Untersuchungsraumes ist gemäß Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" des Kreises Aachen (heute StädteRegion Aachen) [xviii] ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden. Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 "Ehemalige Bahntrasse zwischen Ofden und Elchenrath mit Ortslage Eichen und Elchenrath", welches unmittelbar östlich an die zu betrachtenden Flächen der 7. Änderung anschließt.

2.1.14 Bestand: Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden in der Stadt Würselen keine Grenzwerte für Luftschadstoffe wie z. B. Stickstoffdioxid oder Feinstaub gemäß der 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchV) [xix] überschritten. Im Umfeld des Bebauungsplangebietes ist trotz des hohen Verkehrsaufkommens auf den umgebenden Straßen aufgrund der guten Belüftungssituation in der freien Feldflur nur von einer erhöhten Vorbelastung im Rahmen der gesetzlichen Grenzwerte auszugehen.

2.1.15 Bestand: Wechselwirkungen

Im Rahmen des Umweltberichtes sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und allen Belangen darzulegen und zu berücksichtigen. Ziel ist hier nicht, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen, wie sie insbesondere für den Bereich des Naturhaushaltes kennzeichnend sind. Diese Erfassung und Bewertung erfolgten mit der Betrachtung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Vielmehr geht es darum, Wechselwirkungen herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen können.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung

Für die im Rahmen der 7. Änderung zu betrachtenden Flächen besteht auf der südlichen Teilfläche Baurecht. Die nördliche Teilfläche ist als Grünfläche angelegt und würde sich weiter entwickeln und reifen. Eine Erweiterung der Kompostierungsanlage am jetzigen Standort wäre nicht möglich, ggf. würde der Betrieb abwandern und an einem neuen Standort eine größere Anlage errichten.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Prognose: Tiere und Pflanzen

Durch die künftige bauliche Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes gehen die überplanten Flächen als Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren.

Da es sich bei der Maßnahme um eine Änderung des Bebauungsplanes handelt, entstehen - bis auf die Neuanpflanzung der Ausgleichsfläche bzw. die Entnahme der vorhandenen Gehölze - keine Konflikte während der Pflanzarbeiten. Da die Neuanpflanzung keine störungsintensive Arbeit darstellt und sämtliche Entnahmen in den Wintermonaten durchgeführt werden, kann das Auslösen von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch baubedingten Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.

Der dauerhafte Flächenverlust führt bei dieser Maßnahme ebenfalls nicht zu Konflikten des § 44 Abs. 1 des BNatSchG, da es sich um eine Flächenverlagerung im Rahmen einer Bebauungsplanänderung handelt. Die zurzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als Gewerbefläche ausgewiesen, so dass durch die Beanspruchung keine Eingriffe bzw. Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Da die Ausgleichsfläche in gleicher Größe und Wertigkeit neu angelegt wird, bevor die vorhandene Fläche beansprucht wird, entstehen keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 des BNatSchG.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
mittlere Erheblichkeit

2.3.2 Prognose: Fläche

Bei Umsetzung der Planung gehen offene Bodenflächen im Bereich der bislang unbebauten Teile des Gewerbegebietes durch Bebauung und Versiegelung vollständig verloren.

Für die Flächen besteht Baurecht gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan. Beim Vergleich der derzeit rechtlich zulässigen baulichen Inanspruchnahme auf Basis der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 105 I (5.984 m²) mit der geplanten 7. Änderung (5.872 m²) ergibt sich eine Reduktion der in Anspruch zu nehmenden Fläche um 112 m². Somit ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut Fläche im Vergleich zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.3 Prognose: Boden

Bei Umsetzung der Planung gehen offene Bodenflächen im Bereich der bislang unbebauten Teile des Gewerbegebietes durch Bebauung und Versiegelung vollständig verloren.

Wie zuvor erläutert, ergibt sich eine Reduktion der zu versiegelnden Böden um 112 m². Somit ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut Boden im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben ist eine Kampfmittelsondierung durchzuführen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich noch Kampfmittel im Boden befinden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes [xx] zu beachten.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.4 Prognose: Wasser

Aufgrund der geplanten Bebauung und Versiegelung wird die Grundwasserneubildung im Plangebiet reduziert und der Oberflächenabfluss erhöht.

Wie zuvor erläutert, ergibt sich eine Reduktion der zu versiegelnden Böden um 112 m². Somit ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser im Vergleich zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.5 Prognose: Luft und Klima

Aufgrund der topographischen Lage außerhalb von Kaltluftbahnen und abseits schützenswerter Nutzungen sind erhebliche siedlungsklimatische Auswirkungen durch die Planung nicht zu erwarten. Aufgrund der Gewerbebebauung und Versiegelung kann kleinklimatisch eine erhöhte Wärmespeicherung und geringere Verdunstung im Bereich des Plangebietes erfolgen. Durch die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen wie z. B. Grünflächen im Gewerbegebiet können die Auswirkungen verringert werden. Die möglichen kleinklimatischen Auswirkungen (erhöhte Wärmespeicherung) sind vollständig erst bei kompletter Bebauung des Gewerbegebietes zu erwarten. Da die Bebaubarkeit sich geringfügig reduziert, ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut Luft und Klima im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.6 Prognose: Landschaft

Die geplanten Änderungen beschränken sich auf einen kleinen Teilbereich des vorhandenen Gewerbegebietes und führen nicht zu einer Erhöhung der Bauhöhen, des Bauvolumens oder der bebaubaren Fläche. Somit ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut Landschaft im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.7 Prognose: biologische Vielfalt

Da die biologische Vielfalt bereits heutzutage durch die Vorbelastungen des vorhandenen Gewerbegebietes stark eingeschränkt ist, wird von keinen erheblichen zusätz-

lichen negativen Auswirkungen für die Flora und Fauna ausgegangen, welche über das beanspruchte Gebiet hinauswirken. Innerhalb des beanspruchten Gebietes wird eine junge Gehölzpflanzung mit geringer Lebensraumqualität beansprucht (s. Kap. 2.1.1). Da die Fläche nur räumlich verlagert wird, ergeben sich keine dauerhaften negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Somit ergeben sich durch die geplante 7. Änderung keine Verschlechterungen für das Schutzgut biologische Vielfalt im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.8 Prognose: Natura 2000-Gebiete

Da das nächstgelegene FFH-Gebiet westlich in einer Entfernung von ca. 1,8 km liegt und zwischen dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes und dem Gebiet zahlreiche Siedlungsflächen und Infrastruktureinrichtungen liegen, kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
nicht betroffen

2.3.9 Prognose: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die geplante 7. Änderung ergeben sich keine Veränderungen bei den relevanten Kriterien wie z. B. Immissionsschutz, Verkehr, Lärm, Luftschadstoffe,… im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.10 Prognose: Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Da die Flächen überbaut werden, besteht die Gefahr, dass Bodendenkmäler verloren gehen. Vorsorglich wird daher unter "Hinweise" innerhalb der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Meldepflicht und das Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW hingewiesen.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
geringe Erheblichkeit

2.3.11 Prognose: Emissionen, Abfälle und Abwässer

Durch die geplante 7. Änderung ergeben sich keine Veränderungen bei Emissionen, Abfällen und Abwässern Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.12 Prognose: erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Energienutzung

Die Gebäude werden nach dem entsprechend gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) [xxi] errichtet. Welche primären und sekundären Formen der Energie- und Wärmegewinnung zum Einsatz kommen können, wird im Bebauungsplanverfahren nicht festgesetzt.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
geringe Erheblichkeit

2.3.13 Prognose: Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fachpläne

Durch die geplante 7. Änderung ergeben sich keine Veränderungen bei nach BNatSchG geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
keine Erheblichkeit

2.3.14 Prognose: Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union

Die bei der Realisierung der im Bebauungsplan festgesetzten Bauflächen entstehenden Emissionen durch Baumaschinen, können auf Basis der Vorbelastungen durch die bestehenden Verkehrsachsen und die nicht im größeren Umfang vorhandene Wohnnutzung vernachlässigt werden. Die entstehenden Kfz-Verkehre nach Realisierung des Gewerbegebietes werden zu zusätzlichen Emissionen im näheren Umfeld führen. Aufgrund der vorhandenen guten Belüftungssituation in der freien Feldflur ist nicht mit einer Annäherung an die Grenzwerte der europäischen Luftqualitätsrichtlinie zu rechnen.

Bewertung voraussichtlicher Umweltauswirkungen:
geringe Erheblichkeit

2.3.15 Prognose: Wechselwirkungen

Vorhabensbedingte, zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den vorher beschriebenen Schutzgütern sind, auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte, nicht zu erwarten.

2.4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Naturschutzrechtliche Belange in der Bauleitplanung sind in § 18 (Verhältnis zum Baurecht) BNatSchG geregelt. Danach sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. In § 1a (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) BauGB ist der Bezug zur Eingriffsregelung hergestellt.

Tiere und Pflanzen
- Durchführung der Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Brutvogelarten der offenen und halboffenen Agrarlandschaft. Der zu nutzende Zeitraum für die Durchführung der Baufeldeinrichtung erstreckt sich zwischen dem 1. August und dem 28. Februar

Fläche
- Beschränkung der Flächeninanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß
- Erweiterung einer bestehenden Gewerbeansiedlung und Ermöglichung einer Nachverdichtung in direkter Nachbarschaft

Boden
- Beschränkung der Inanspruchnahmen von Böden auf das unbedingt notwendige Maß
- Inanspruchnahme von Böden in einem vorbelasteten Bereich

Wasser
- Die innerhalb des Gewerbegebietes anfallenden Abwässer werden im Mischwassersystem abgeleitet
- Wenn die Bodenverhältnisse eine Versickerung nicht zulassen, kann das Wasser gedrosselt über Mulden-Rigolen oder Rückhaltebecken in den Kanal abgegeben werden.

Luft und Klima
- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß
- Verbesserung des Lokalklimas durch Grünflächen im Gewerbegebiet

Landschaft
- Begrünung des Gewerbegebietes durch Vegetationsflächen
- Höhenbeschränkung der Gebäude

Biologische Vielfalt
- Entwicklung von Gehölzstrukturen und Offenlandflächen innerhalb von Grünflächen im Gewerbegebiet

Natura 2000-Gebiete
- nicht erforderlich, da keine Betroffenheit

Kompensationsmaßnahmen:
Durch die geplante 7. Änderung ergeben sich keine zusätzlichen Eingriffe im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan und somit sind keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

2.5 Planungsalternativen

Ein bestehender Gewerbebetrieb beabsichtig den vorhandenen Standort in unmittelbarer Nachbarschaft im Bereich einer festgesetzten Grünfläche zu erweitern. Da durch die 7. Änderung nur ein Tausch der Flächen in einem stark vorbelasteten Gewerbegebiet erfolgt und keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen erfolgen, drängen sich keine Planungsalternativen auf.

2.6 Schwere Unfälle oder Katastrophen

Im vorhandenen Gewerbegebiet sind keine produzierenden Betriebe gemäß Störfallverordnung oder Seveso-III-Richtlinie zugelassen und somit ergeben sich auch durch die 7. Änderung keine besonderen Gefahren, welche zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden oder technische Lücken

Bei der Erarbeitung der Unterlagen haben sich keine besonderen Schwierigkeiten ergeben, welche zu fehlenden Kenntnissen oder technischen Lücken geführt haben. Es lagen ausreichende Prüfmethoden für die Bewertung der Auswirkungen vor.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Zur Gewährleistung der Umsetzung der Planungsvorgaben des Bebauungsplanes sind folgende begleitende Maßnahmen erforderlich:

- Meldepflicht und Veränderungsverbot beim Antreffen von Bodendenkmälern (s. Kap. 2.3.10)
- Kampfmittel-Beseitigung (s. Kap. 2.3.3)

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die AWA Entsorgung GmbH betreibt am Am Weiweg in Würselen in einem vorhandenen Gewerbegebiet eine Kompostierungs- und Vergärungsanlage. Der Betrieb liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 105 I der Stadt Würselen, der neben Gewerbeflächen auch Festsetzungen für Grünflächen enthält.

Seitens der AWA Entsorgung GmbH ist vorgesehen, die betrieblichen Einrichtungen nach Süden zu erweitern. Dem steht die Festsetzung einer privaten Grünfläche auf dem südlich angrenzenden Grundstück entgegen. Zur planungsrechtlichen Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Ziel des aktuellen Bauleitplanverfahrens ist es daher, im Rahmen der 7. Änderung die bestehende Grünfläche nach Süden zu verschieben und angrenzend an den bestehenden Betriebsbereich ein Gewerbegebiet festzusetzen.

Aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandene gewerbliche Nutzung im Umfeld, die Inanspruchnahme einer nur ca. 8 Jahre alten Gehölzpflanzung und Neuanpflanzung dieser Fläche in geringer Entfernung und die Reduzierung der versiegelbaren Fläche ergeben sich keine zusätzlichen, erheblichen Eingriffe bzw. Beeinträchtigungen aus der 7. Änderung des Bebauungsplanes. Im Folgenden werden die Auswirkungen im Einzelnen beschrieben:

Tiere und Pflanzen:
Der dauerhafte Flächenverlust führt nicht zu Konflikten beim § 44 Abs. 1 des BNatSchG, da es sich um eine Flächenverlagerung im Rahmen einer Bebauungsplanänderung handelt. Die Entnahme der vorhandenen Gehölze der Grünfläche wird im Winterhalbjahr durchgeführt und somit kann das Auslösen von Verbotstatbeständen ebenfalls vermieden werden. Es ergeben sich für Tiere und Pflanzen voraussichtliche Auswirkungen mit mittlerer Erheblichkeit.

Fläche:
Die Flächeninanspruchnahme wird geringfügig reduziert und somit ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Boden:
Die Inanspruchnahme von Boden wird geringfügig reduziert und somit ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen.

Wasser:
Die Reduzierung der Versiegelung verbessert den Wasserhaushalt und führt zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.

Luft und Klima:
Die Dimensionierung und Flächeninanspruchnahme der geplanten Bebauung wird nicht erhöht und somit werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen für Luft und Klima erwartet.

Landschaft:
Die Bauhöhen und das Bauvolumen der geplanten Bebauung wird nicht erhöht und somit werden keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Landschaft erwartet.

Biologische Vielfalt:
Durch den Tausch einer gewerblich genutzten Fläche mit einer Grünfläche ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Natura 2000-Gebiete:
Keine Betroffenheit aufgrund des großen Abstandes zu den nächstgelegenen Schutzgebieten.

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:
Die negativen Einflussfaktoren auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit werden nicht verändert und somit ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:
Die 7. Änderung wird andere Flächen baulich in Anspruch nehmen als dies bisher geplant war. Hieraus können sich Umweltauswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter mit geringer Erheblichkeit ergeben.

Emissionen, Abfälle und Abwässer:
Es ergeben sich keine Veränderungen bei Emissionen, Abfällen und Abwässern und somit sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Erneuerbare Energien, sparsame und effiziente Energienutzung:
Der Bebauungsplan sieht keine verbindlichen Vorgaben für die Energienutzung vor.

Landschaftspläne sowie sonstige umweltbezogene Fachpläne:
Es ergeben sich keine Veränderungen bei Landschaftsplänen sowie sonstigen umweltbezogene Fachplänen und somit sind keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Luftqualität gemäß Richtlinien der Europäischen Union:
Die Luftqualität wird durch die Realisierung des Bebauungsplans nicht wesentlich verschlechtert und die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten.

Wechselwirkungen:
Es werden keine Wechselwirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplans erwartet.

4 Literaturverzeichnis

[i] Bebauungsplans Nr. 105 I der Stadt Würselen (Stand: 6. Änderung 2015), Flächen südlich der Kompostierungsanlage der AWA, Quelle Geoportal StädteRegion Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[ii] Bebauungsplans Nr. 105 I der Stadt Würselen (Stand: 5. Änderung 2010), Flächen Kompostierungsanlage der AWA inkl. privater Grünfläche, Quelle Geoportal StädteRegion Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[iii] Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

[iv] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 V vom 27.9.2017

[v] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist

[vi] Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Januar 2013, Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013 Seite 29 bis 36

[vii] Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept, Stadt Würselen, 2010, https://www.wuerselen.de/bauen-wohnen-umwelt/klimaschutz/integriertes-kommunales-klimaschutzkonzept/

[viii] Klimaschutzplan 2050, Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), Berlin, November 2016

[ix] Umweltleitlinien der Stadt Würselen, 2003, Abruf im Internet Mai 2019: https://www.wuerselen.de/umweltleitlinien/

[x] Bebauungsplan Nr. 105 I Gewerbegebiet "Weiweg/Pützbenden" der Stadt Würselen, Rechtskraft: 03.10.1980, Flächen nördlich der Straße "In den Pützbenden" bis zur K 30 mit angrenzender Bebauung, Quelle Geoportal StädteRegion Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[xi] Bebauungsplan Nr. 105 I, 2. Änderung Gewerbegebiet "Am Weiweg" der Stadt Würselen, Rechtskraft: 03.10.1980, Flächen nördlich der Straße "Am Weiweg", Quelle Geoportal Städte-Region Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[xii] Bebauungsplans Nr. 105 I, 5. Änderung Gewerbegebiet "Am Weiweg" der Stadt Würselen, Rechtskraft: 21.05.2010, Flächen Kompostierungsanlage der AWA

inkl. privater Grünfläche, Quelle Geoportal StädteRegion Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[xiii] Bebauungsplans Nr. 105 I, 6. Änderung Gewerbegebiet "Am Weiweg" der Stadt Würselen, Rechtskraft: 16.01.2015, Flächen südlich der Kompostierungsanlage der AWA, Quelle Geoportal StädteRegion Aachen: https://inkasweb.regioit.de/inkasportal/

[xiv] Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Erweiterung der Kompostierungsanlage Würselen "Am Weiweg" in Würselen, LANDSCHAFT!, Büro für Landschaftsplanung GmbH, Februar 2020

[xv] Bodenkarte von Nordrhein - Westfalen 1 : 50.000, Blatt L 5302 "Aachen", Hrsg.: Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld, 1982

[xvi] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Amtsblatt nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 - 0050), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates v. 20.11.2006 (Abl. L 363 v. 20.12.2006, S. 368)

[xvii] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

[xviii] Landschaftsplan I "Herzogenrath-Würselen" des Kreises Aachen (heute Städte-Region Aachen), 3. Änderung, 2005

[xix] Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2007 (BGBl. I S. 1006)

[xx] Merkblatt für Bodeneingriffe: http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/_Merkblatt_f__r_Baugrundeingriffe.pdf

[xxi] Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG), BGBl. 2020, Teil I Nr. 37, 13.08.2020